

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/24
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/24)

12. Juli 2004

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Anwendung der Sondervorschriften des Abschnittes 6.8.4

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 des RID/ADR aufgeführten Sondervorschriften zu verdeutlichen.

Zu treffende Entscheidung:

Die Abschnitte 3.2.1 und 6.8.4 ändern.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 des RID/ADR sind die Sondervorschriften des Abschnitts 6.8.4 aufgeführt, die zusammen mit der Tankcodierung die technischen Eigenschaften der Tanks definieren.

Bei der Tankbeförderung bestimmter Stoffe sind Interpretationsprobleme hinsichtlich der Anwendung dieser Sondervorschriften aufgetreten.

In der Tat sind die in bestimmten Sondervorschriften vorgesehenen Bestimmungen nicht zwingend anzuwenden, weshalb die alphanumerischen Codes dieser Vorschriften nicht in den Dokumenten der betroffenen Tanks erscheinen.

Zum Beispiel erscheint die Sondervorschrift TE 5 bei einem Tank mit Wärmeisolierung, die aus schwer entzündbaren Werkstoffen besteht. Wenn der Tank nicht isoliert ist, wird diese Sondervorschrift nicht übernommen, was einer Befüllung mit Stoffen, für die diese Sondervorschrift in Spalte 13 der Tabelle A angegeben ist, nicht im Wege stehen darf.

Der Wortlaut der erläuternden Bemerkung für die Spalte 13 in Abschnitt 3.2.1 und des Einleitungstextes in Abschnitt 6.8.4 können nun aber den Eindruck entstehen lassen, dass alle Sondervorschriften, die für einen bestimmten Stoff in Spalte 13 aufgeführt sind, übernommen werden müssen, auch wenn sie nicht zutreffend sind.

Darüber hinaus erscheinen die Übergangsvorschriften des Kapitels 1.6 nicht in der Tabelle A, was bei Befüllvorgängen und bei Kontrollen zu Verwirrung führen kann. Dies ist beispielsweise für den Unterabschnitt 1.6.3.20 und die Sondervorschrift TE 15, die für das ADR erst seit 1. Januar 2003 anwendbar ist, der Fall.

Aus diesem Grund schlägt Frankreich vor, die angegebenen Texte wie folgt zu ändern.

Antrag

3.2.1 In der erläuternden Bemerkung zu Spalte 13 erhält der Einleitungstext folgenden Wortlaut:

"Diese Spalte enthält alphanumerische Codes der Sondervorschriften für RID/ADR-Tanks, die, sofern zutreffend und vorbehaltlich der Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6, zusätzlich anzuwenden sind:"

6.8.4 Der Einleitungstext nach Bem. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Folgende Sondervorschriften sind, sofern zutreffend und vorbehaltlich der Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6, anwendbar, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 bei einer Eintragung angegeben sind:"

Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Diese Änderung ist notwendig, um Interpretationsprobleme zu vermeiden.